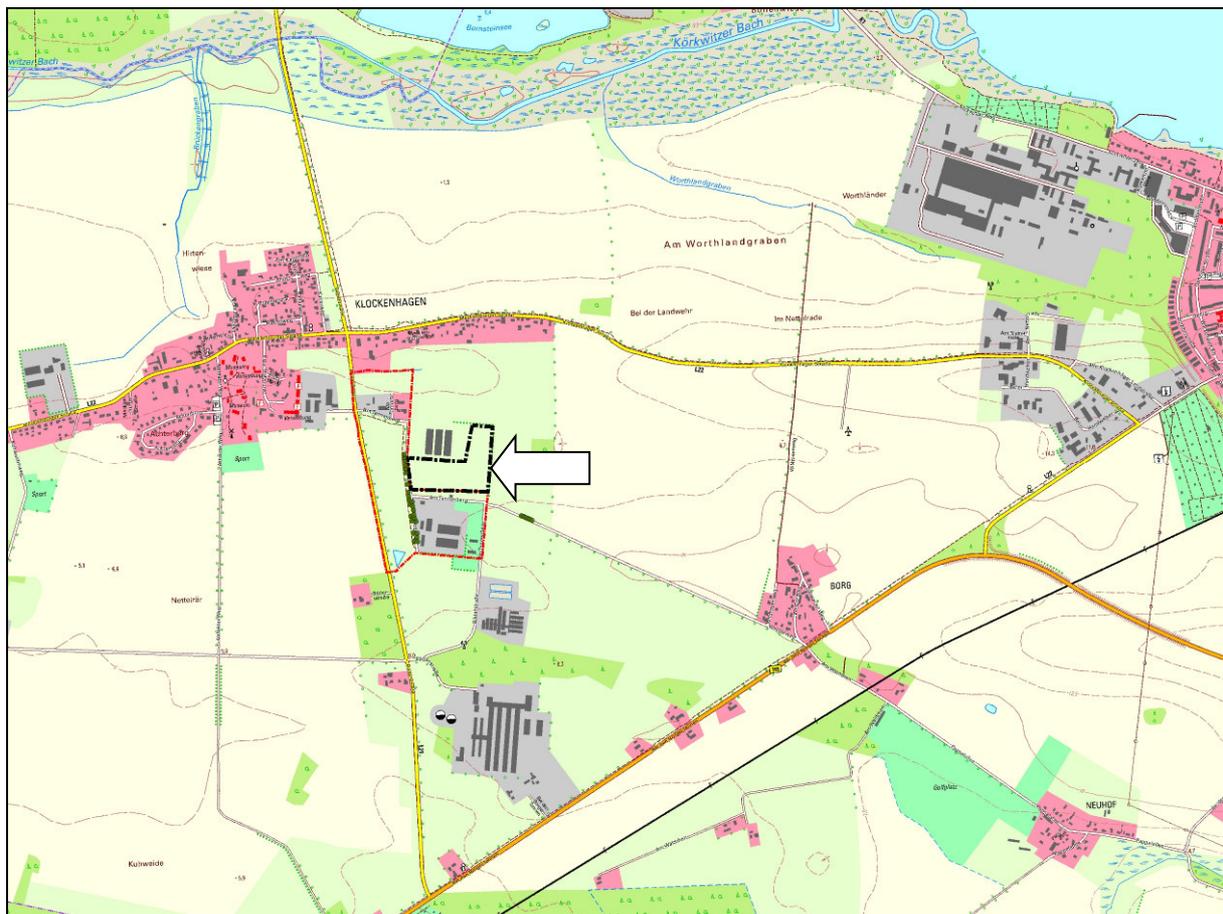


Umweltbericht

mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zur Satzung zur

III. Änderung und II. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten Für das „Gewerbegebiet Tannenberg I“ Ortsteil Klockenhagen



Übersichtsplan

[Quelle: www.gaia-mv.de]

Verfasser: ibu - Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dipl.-Ing. Gerrit Uhle
Siebenmorgen 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, 20.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage, Inhalt und Ziele der III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes	6
1.2	Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	9
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
2.1.1	Schutzgut Boden.....	14
2.1.2	Schutzgut Wasser.....	14
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Schutzgebiete	15
2.1.4	Schutzgut Klima / Luft	24
2.1.5	Schutzgut Menschen	25
2.1.6	Schutzgut Landschaft / Ortsbild	25
2.1.7	Schutzgut Fläche	25
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
2.1.9	Wechselwirkungen Schutzgüter.....	25
2.1.10	Wirkfaktoren.....	26
3.	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	27
4.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	29
4.1.	Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	29
4.1.1	Ermittlung des Biotopwertes	29
4.1.2	Ermittlung des Lagefaktors	30
4.1.3	Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für Biotopbeseitigung (unmittelbare Wirkungen).....	31
4.1.4	Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) für Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Wirkungen).....	32
4.1.5	Ermittlung der Versiegelung und Überbauung	33
4.1.6	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	33
4.1.7	Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen	34
4.1.8	Ermittlung des additive Kompensationsbedarfs	34
4.2	Bewertung von befristeten Eingriffen	35
4.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Rodung von geschützten Einzelbäumen	35
5	Anforderungen an die Kompensation.....	36
5.1	Ermittlung des Kompensationsumfangs.....	36
5.2	Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ).....	36
6.	Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternative Planungsmöglichkeiten)	37
7.	Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen	37
8.	Zusätzliche Angaben	37
8.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	37

ibu - Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Gerrit Uhle, Siebenmorgen 1, 23936 Grevesmühlen

8.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)	37
8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
9.	Literatur	40

1. Einleitung

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 06. April 2022 beschlossen, den mit Ablauf des 09. Juli 2006 in Kraft getretenen Bauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen erneut zu ändern und zu ergänzen.

Bereits mit Aufstellung der I. und II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, hat die Stadt Ribnitz-Damgarten auf eine mangelnde Planumsetzung reagiert und strukturelle Änderungen beschlossen. Die Festsetzung kleingliedriger Gewerbeflächen mit eingeschränkten Emissionen hat sich positiv auf die Gewerbeansiedlung ausgewirkt, so dass nunmehr am östlichen Rand weitere gewerbliche Bauflächen entwickelt werden sollen.

Gemäß dem novellierten Baugesetzbuch vom 20.07.2004, §2 (4) BauGB ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach §1 (6) Pkt. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch (und seine Gesundheit) und Wechselwirkungen geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§2a BauGB) in dem die Belange der Umweltprüfung dargelegt werden (Anlage 1 zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB und Anhang 1 der SUP-Richtlinie).

Er enthält im Wesentlichen eine Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, eine Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Festsetzungen des Plans sowie eine Auswirkungsprognose einschließlich der Nullvariante.

Eine Nullvariantenprüfung ist nicht zielführend, da ein bereits genehmigter Plan vorliegt und keine Gebietserweiterungen erfolgen.

Ebenfalls enthält der Umweltbericht die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens (Monitoring). Das Monitoring eröffnet die Möglichkeit einer Erfolgskontrolle der von der Gemeinde festgesetzten Maßnahmen.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Tannenberg I“ der Stadt Ribnitz Damgarten.

In den Umweltbericht werden sowohl nachteilige als auch positive Auswirkungen auf die Umwelt aufgenommen. Die Umweltprüfung dient der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Abwägungsentscheidung.

Untersuchungsumfang und -tiefe werden dabei auf erhebliche, abwägungsrelevante Umweltauswirkungen begrenzt. Ab wann Umweltauswirkungen als erheblich eingestuft werden, ist von Informationen über den Standort und das Vorhaben abhängig. Aus der Formulierung des §2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, dass nur die „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden“ sollen, ist zudem zu entnehmen, dass keine komplexen Zukunftsbetrachtungen vorgenommen werden müssen. Stattdessen reicht eine Prognosegenauigkeit, die sich nach vernünftigem planerischem Ermessen richtet. Auch der in §2 Abs. 4 Satz 3 BauGB

enthaltene Grundsatz der Angemessenheit zielt auf die Beschränkung der Untersuchung auf das Wesentliche: „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.“

Was nach neuer Rechtslage geprüft und in der Abwägung berücksichtigt werden muss, wird in §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a des Baugesetzbuches festgelegt (auszugsweise):

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)
- die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
- Darstellungen in Fachplanungen wie z. B. Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen
- Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Menschen, Kultur- und sonstigen Sachgütern

Auf eine Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung konnte aufgrund der Entfernung (> 1km (GGB DE 1740-301 „Wald bei Altheide mit Körkwitzer Bach“) bzw. > 2,0 km (EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“) zu vorhandenen NATURA 2000-Gebieten verzichtet werden.

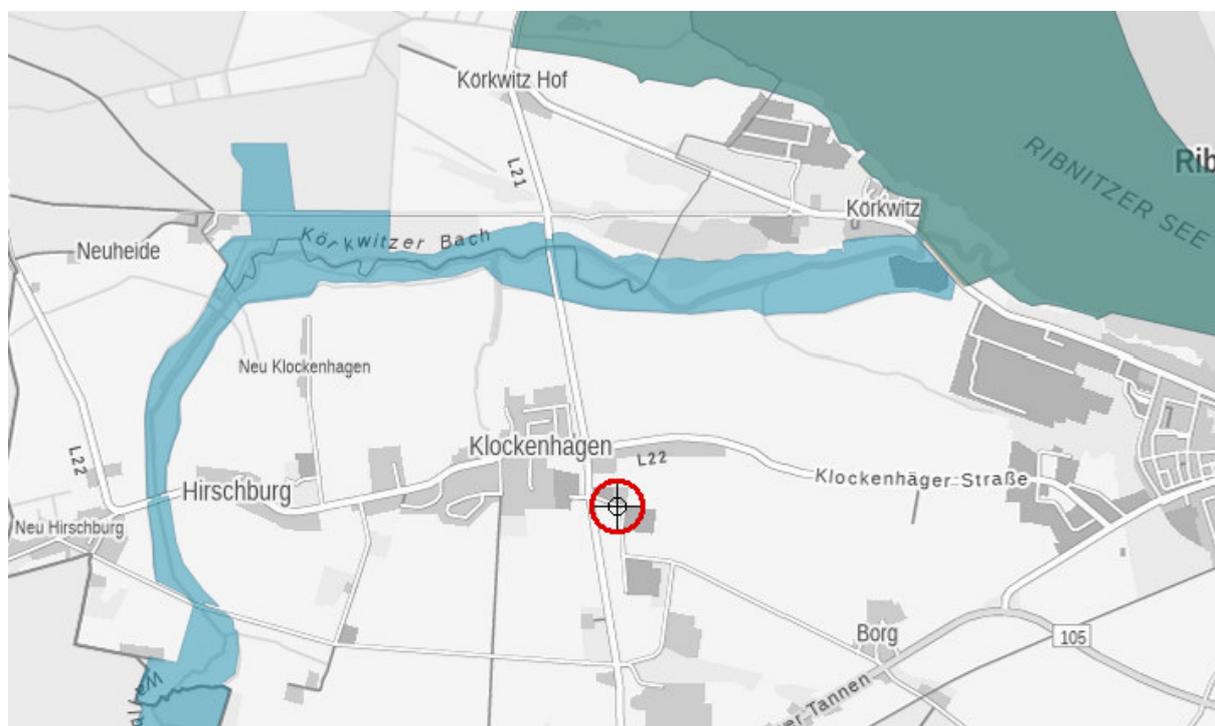


Abbildung 1: Natura 2000-Gebiete im Umgebungsbereich des Planvorhabens

Wirkungen auf Schutzziele sowie auf prioritäre Arten und Lebensräume können aufgrund der großen Entfernung und keiner funktionalen Beziehungen ausgeschlossen werden. Es werden durch das Planvorhaben, und insbesondere

durch nur geringfügige Änderungen, keine nennenswerten bzw. erheblichen Emissionen mit Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Gebiete erzeugt. Auch sind keine Besucherströme durch die gewerblichen Bauflächen zu erwarten. Zudem befindet sich zwischen Plangebiet und Schutzgebiet noch die Ortslage von Klockenhagen.

1.1 Lage, Inhalt und Ziele der III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Klockenhagen. Das Planungsgebiet wird wie folgt eingegrenzt:

- im Norden durch die ehemaligen „DELFA“ Hallen und landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden und Westen durch die Straße „Am Tannenberg“.

Das Plangebiet der III. Änderung und II. Ergänzung grenzt unmittelbar an die Erschließungsstraße „Am Tannenberg“ und liegt östlich der Fläche des Ursprungsplanes.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat sich im Namen ihrer Planungshoheit bereits längerfristig mit der baulichen Entwicklung im Gewerbegebiet „Tannenberg I“ auseinandergesetzt. Die mit der I. und II. Änderung festgesetzten strukturellen Änderungen im Baufeld 1 und 2 waren erfolgreich und sollen nunmehr in einer II. Ergänzung fortgesetzt werden. Hier erfolgen neben einer Parzellierung die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung sowie der Baugrenzen und Erschließung.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung von Gewerbegebietsflächen durch die II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 hat die Stadt Ribnitz-Damgarten die Entscheidung getroffen, das Flurstück 104/17, das derzeit noch als Grünlandfläche fungiert, nicht in eine Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage und Verkaufsfläche, Zweckbestimmung Parkfläche zu entwickeln. Hier soll die günstige Lage des Eckgrundstücks mit den bereits vorhandenen Erschließungsanlagen genutzt werden um weitere Gewerbeparzellen auf der Grundlage der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 festzusetzen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind als Gewerbegebiet mit eingeschränkten Emissionen ausgewiesen. Zulässig sind gemäß § 8 Absatz 2 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 8 Absatz 3 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr.1 BauNVO Vergnügungsstätten. Ergänzend zu vorstehenden Festsetzungen sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher verkaufen, mit folgenden Sortimenten unzulässig:

- Lebensmittel, ausgenommen Getränkemärkte
- Bekleidung
- Schuhe

Ausgenommen hiervon sind Betriebe, die einem Verkauf an Endverbraucher dienen, wenn dieser Verkauf nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Dienstleistung, der Be- und Verarbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich dem Hauptbezug unterordnet (Werksverkauf). Weiterhin zulässig sind Hofläden, die dem Verkauf landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse dienen.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten orientiert sich bei der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung an dem von der bulwiengesa AG Hamburg erstellten Einzelhandelskonzept, das turnusmäßig aktualisiert wird.

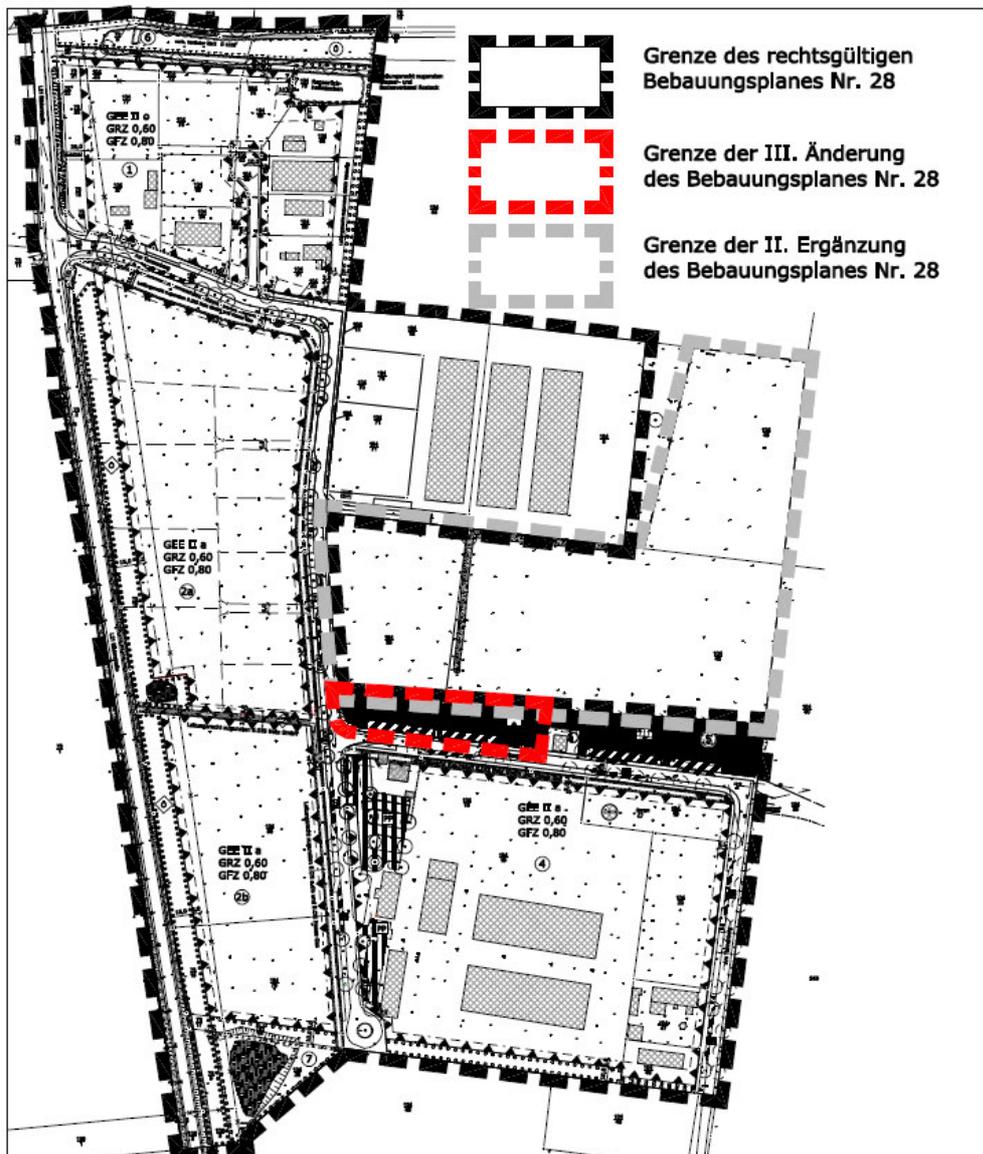


Abbildung 2: Änderungsgebiete der III. Änderung und II. Ergänzung des B-Planes

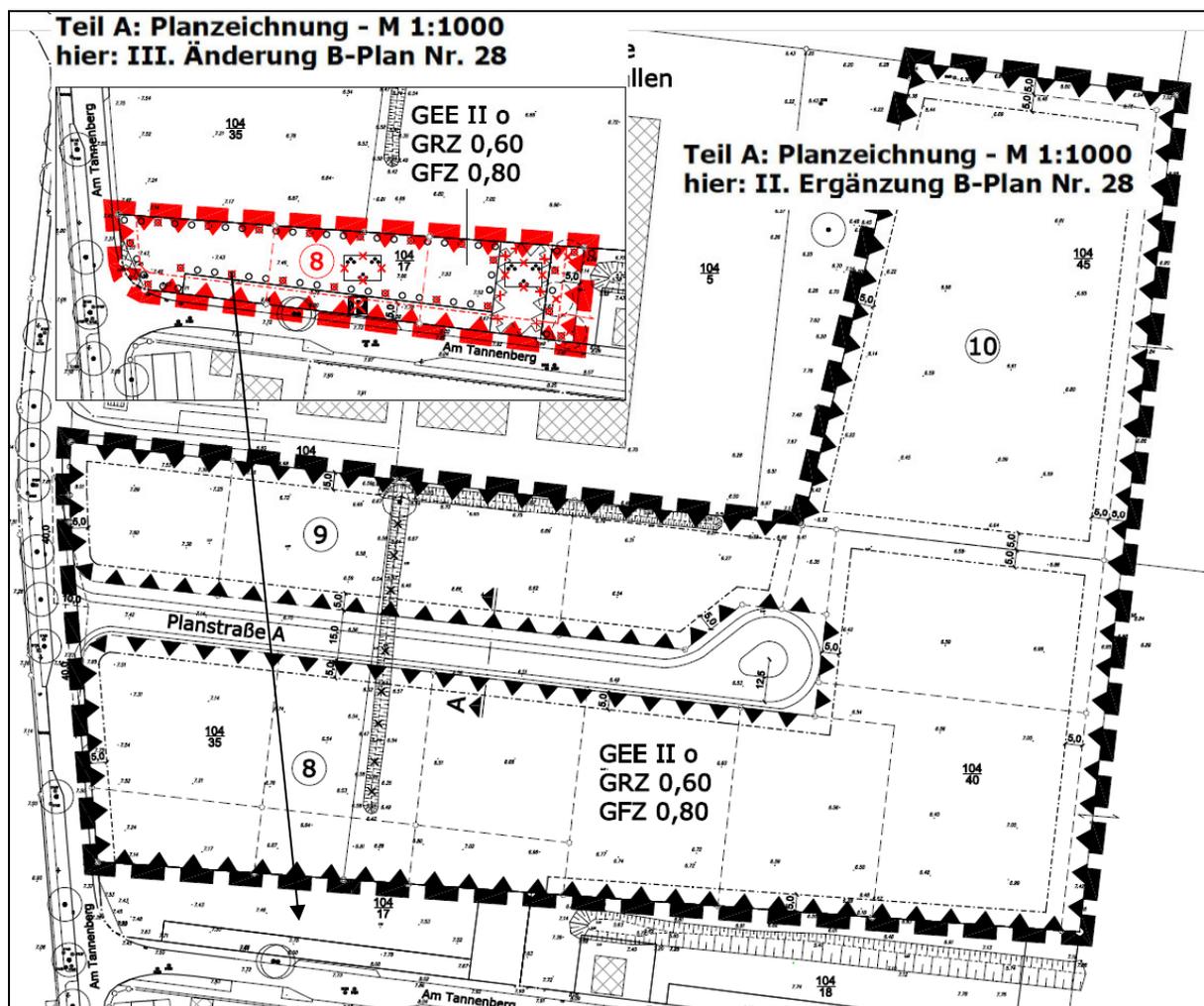


Abbildung 4: Änderungsgebiete der III. Änderung und II. Ergänzung des B-Planes (Detail)

Die Gebäudehöhen wurden wie im Ursprungsplan auf maximal 12,0 m, das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,6 sowie einer GFZ von 0,8 festgesetzt. Diese Festsetzungen bieten den bauwilligen Gewerbebetrieben einen geeigneten Rahmen, um die gewünschten Baukörper zu realisieren. Die GRZ soll mit 0,6 ein möglichst hohes Maß an baulicher Nutzung innerhalb der Grundstücksflächen bieten, jedoch auch einen Anteil an Freiflächen belassen, welcher eine angemessene Eingrünung und Landschaftseinbindung der einzelnen Grundstücke gewährleistet.

Für das Änderungs- und Ergänzungsgebiet ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Flächennutzung B-Plan Nr. 50	Flächengröße in m ²	Versiegelung (max)
GE Flächen	45.569m ²	
Versiegelung bei GRZ 0,8		36.455
Verkehrsflächen	3.768	3.768
Σ Plangebiet	49.337	40.223

1.2 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung beschränkt sich in der Regel auf die Untersuchung der Eingriffsfolgen der zusätzlich durch den Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung.

Aufgrund vorheriger und bereits genehmigter Planungen sind natürlich nur die im Zusammenhang mit den Änderungen relevanten Umweltauswirkungen relevant. Nur wenn diese Änderungen eine verstärkende Wirkung auf die Schutzgüter bewirken, sind diese aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes beachtlich und entsprechend zu berücksichtigen.

Auch der Untersuchungsbereich beschränkt sich auf den Änderungs- und Ergänzungsbereich selbst, es sei denn die mit der Planung zusätzlich verursachten Außenwirkungen sind so stark und erheblich, dass diese berücksichtigt werden müssten. Dies ist im Einzelnen zu prüfen.

Für die Änderungs- und Ergänzungsbereiche ist eine ergänzende Eingriffsbilanz erforderlich und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Umweltschutzbelange ist außerdem das Vorhandensein möglicher Brutstandorten heimischer Vogelarten sowie die Habitatsignung vorhandener Strukturen für Reptilien und Amphibien zu überprüfen.

Sofern im Rahmen der Planung eine Beeinträchtigung bzw. Schädigung von nach §18 bzw. §19 NatSchAG M-V geschützten Bäume erfolgt, wird für diesen Baumbestand eine gesonderte Bilanzierung nach Baumschutzkompensationserlass bzw. Alleenerlass MV vorgenommen.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Regionales Raumordnungsprogramm und Flächennutzungsplan.

Ein im Sinne des § 6 Absatz 5 BauGB wirksamer Flächennutzungsplan für die Stadt Ribnitz-Damgarten besteht.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes auf einer Gewerbegebietsfläche. Mit der III. Änderung und der II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird eine vorhandene Gewerbegebietsfläche erweitert und in seiner Komplexität gefestigt. Damit ist für die Plangebietsänderung eine Entwicklung aus dem F-Plan gewährleistet.

Da der Flächennutzungsplan bei der Ausweisung von Bauflächen raumordnerische Belange berücksichtigt, besteht auch zur Regionalplanung kein Widerspruch. Durch bereits genehmigte Fassungen des B-Planes wird dies ebenfalls bestätigt.

GLRP – Vorpommern / LINFOS

Es erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung der relevanten Umweltinformationen aus dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) und dem Landesinformationssystem (LINFOS), in dem die Umweltdaten des GLRP als digitale Information aufgearbeitet sind.

Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Landschaftszone des „Ostseeküstenland“ im Bereich der Großlandschaften „Nördliches Insel- und Boddenland“ sowie „Unterwarnowgebiet“

Kleinräumig lässt sich das Gebiet den Landschaftseinheiten „Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland“ und „Rostock-Gelbensander Heide“ (Naturraumnummer 120 und 112) zuordnen.

Boden:

Die vorherrschende Bodenart des Plangebietes sind Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass sickerwasserbestimmte Sande. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird mit mittel bis hoch (Bewertungsstufe 2) bewertet.

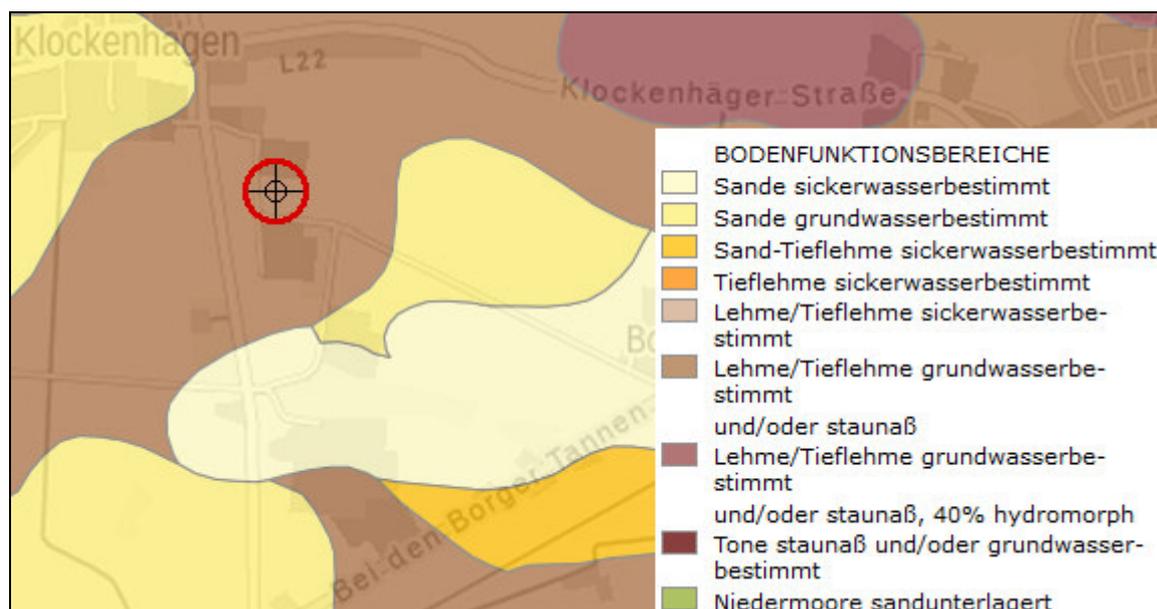


Abbildung 5: Bodenfunktionsbereiche (LINFOS)

Wasser:

Der Grundwasserflurabstand beträgt nach LINFOS-Datenbank überwiegend 2-5m. In den nördlichen Randbereiche werden Grundwasserflurabstände bis > 10m angegeben.

Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers wird im Landesinformationssystem als „hoch bis sehr hoch“ eingestuft.

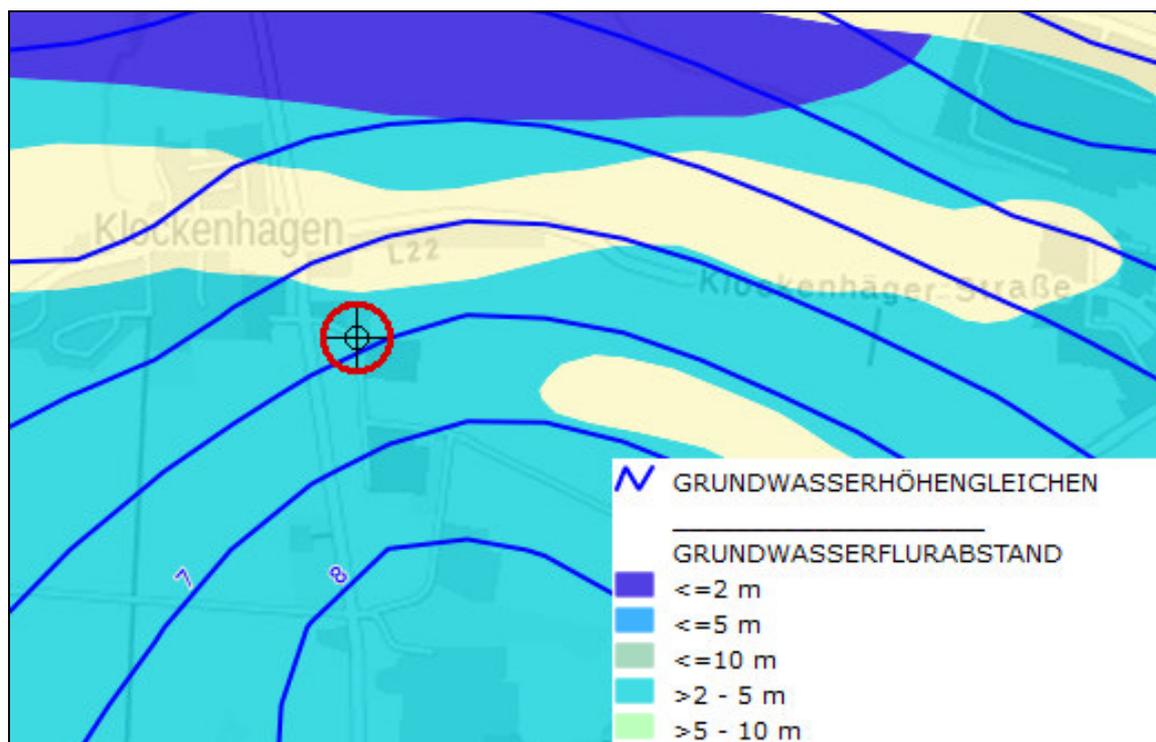


Abbildung 6: Grundwasserisohypsen und Grundwasserflurabstände

Erholung, Landschaftsbild, Unzerschnittene Lebensräume:

Der Landschaftsbildraum für das Gebiet (Ackerflächen um Ribnitz) wird mit gering bis mittel bewertet.

Als landschaftlicher Freiraum besitzt der Planbereich aufgrund der Nähe zur Landesstraße und zur Ortslage von Klockenhagen keine Bedeutung.

Südwestlich von Klockenhagen grenzen Landschaftliche Freiräume der Kategorie 4 (> 2.500ha) an.

Maßnahmen:

Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend sind Flächen zur Strukturaneicherung in der Agrarlandschaft dargestellt. Weitere Maßnahmen sind weiter entfernt im Bereich des Körkwitzer Baches und im Bereich der Schutzgebiete am Bodden vorgesehen.

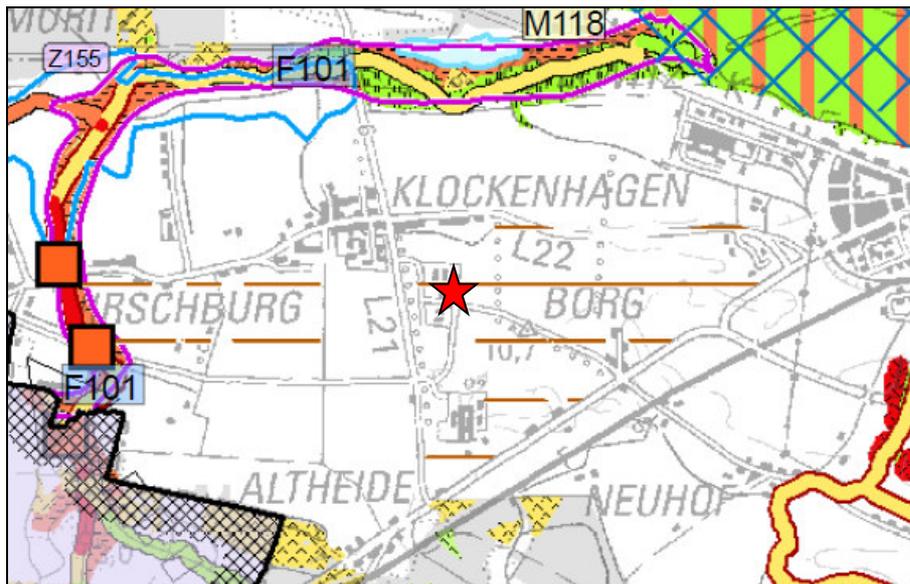


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des GLRP (Stern = Plangebiet)

Geschützte Biotope nach §20 NatSchAG MV

Östlich des Plangebietes befindet sich nach der LINFOS-Datenbank ein geschütztes Feldgehölz in einer Entfernung von etwa 140m.



Abbildung 8: Geschützter Biotop nach LINFOS-Datenbank (grün)

Im Zusammenhang mit der Planung sind schon aufgrund der großen Entfernung keine Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten.

Geschützte Biotop nach §19 und § 18 NatSchAG MV

Geschützte Biotop nach §19 (Schutz von Alleen und einseitigen Baumreihen) sowie nach § 18 (geschützte Einzelbäume) sind im Ursprungsbestand nicht vorhanden. Mit den Planungsabsichten zur I. und II. Änderung des B-Planes erfolgen jedoch Baumpflanzungen, welchen diesen Staus erreichen können.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung der im B-Plan dargestellten Planungsziele ergeben, erfolgt gegliedert nach einzelnen Schutzgütern.

Dabei werden mögliche Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut verbalargumentativ beurteilt sowie Möglichkeiten zu Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

2.1.1 Schutzgut Boden

Gemäß Angaben des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans und dem Landesinformationssystem herrschen im Gebiet grundwasserbestimmte Lehme/Tieflehme sowie sickerwasserbestimmte Sande vor, welche mit der zweitniedrigsten Wertstufe (Stufe 2 – mittel bis hoch) bewertet wurden.

Auswirkungen des Vorhabens

Bei Verwirklichung der Gesamtplanung kommt es zu einem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenen belebten Bodens durch Versiegelung und Überbauung (siehe Punkt 3.2). Dieser wird entsprechend gültiger Vorgaben als vollständiger Funktionsverlust innerhalb des Vorhabenbereiches bilanziert.

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung und Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und –abtrag kommen. Mit einer Veränderung des Profilaufbaus und der Struktur der Böden ist zu rechnen.

Großflächige Raum- und Geländeänderungen sowie räumliche Grundwasserveränderungen sind nicht anzunehmen.

In der Bauphase besteht die Gefahr, dass es zu lokalen Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schweren Baugeräten und Lagerung von Baumaterialien kommt.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Gebietes und auch in den Randlagen sind Entwässerungsgräben ausgebildet, welche temporär wasserführend sind. Ansonsten befinden Gebiet keine Oberflächengewässer im Gebiet.

Der Grundwasserflurabstand beträgt überwiegend 2-5m.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch Versiegelung und Überbauung von Flächen wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser beschleunigt und das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert.

Durch das Planvorhaben wird aufgrund des relativ hohen Versiegelungsgrades im GE-Gebiet (maximal GRZ 0,8) die Grundwassersituation (Grundwasserneubildung) kleinräumig beeinträchtigt. Auf die Gesamtneubildung des hier vorhandenen Grundwasserleiters hat dies aber nur geringe Auswirkungen. Durch Siedlungslage und der vorhandenen Vorflutsituation ist die Grundwasserneubildung im Bereich der Ortslage schon im Bestand verändert. Ein großer Teil das anfallende Niederschlagswasser kann ortsnah versickert werden und wieder zur Grundwasserneubildung beitragen.

Grundwasserabsenkungen wären im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG Gewässerbenutzungen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Niederschlagswasserversickerungen in das Grundwasser sind ebenfalls erlaubnispflichtig und entsprechend bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Eingriffserheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut Wasser kann gegenüber dem aktuellen Bestand als gering bis mittel bezeichnet werden.

Durch das Planvorhaben wird die Grundwassersituation nicht erheblich verändert oder beeinträchtigt.

2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Schutzgebiete

Biotopbestand

Gegenwärtig wird diese Fläche der II. Ergänzung überwiegend als Grünland genutzt. Die Grünfläche durchqueren Reste eines offenen Grabens. Weiterhin wird das Gebiet auch nördlich und östlich von offenen Entwässerungsgräben begrenzt. Die Gräben sind fast vollständig mit Gehölzen bewachsen und führen nur in tieferliegenden Bereichen Wasser.

Das Gelände ist flachwellig und fällt von Südwest nach Nordost um ca. 1,00 m. Mit Ausnahme der grabenbegleitenden Gehölze sind keine Gehölze und Bäume im Baugebiet vorhanden.

Der Bereich der III. Änderung befindet sich südlich der Fläche der II. Ergänzung und stellt sich ebenfalls als Grünland dar.

Im Einzelnen wurden nachfolgend aufgeführte Biotoptypen erfasst. Die Kartierung erfolgte nach aktueller Kartieranleitung MV. Die Biotoptypen sind in Anlage 1 (Karte: Biotoptypen) dargestellt.

Nr.	Code MV	Biotopname	Status	Lage
02.01.04	BLR	Ruderalgebüsch		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
02.02.01	BFX	Feldgehölz		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
02.03.01	BHF	Strauchhecke		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
02.05.05	BAJ	Neuanpflanzung einer Allee		Außerhalb Ergänzungs- und

Vereinfachter Umweltbericht zur III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten für das „Gewerbegebiet Tannenberg I“ Ortsteil Klockenhagen

ibu - Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Gerrit Uhle, Siebenmorgen 1, 23936 Grevesmühlen

Nr.	Code MV	Biotopname	Status	Lage
				Änderungsbereich
02.06.05	BRJ	Neuanpflanzung einer Baumreihe		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
02.07.01	BBA	Älterer Einzelbaum	§18	
04.05.03	FGX	Graben trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Bewirtschaftung		
06.05	VW	Feuchtgebüsch	-	Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
06.05.02	VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
09.03.03	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten		
10.01.03	RHU	Ruderale Staudenflur feuchter bis trockener Mineralstandorte		
10.01.04	RHK	Ruderaler Kriechrasen		
12.01.01	ACL	Lehmacker		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
13.03.02	PER	Artenarmer Zierrasen	-	Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
13.10.02	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	-	
14.07.02	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	-	Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
14.07.03	OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
14.07.04	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	-	Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
14.07.05	OVL	Straße		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
14.07.08	OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche		Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich
14.08.02	OIG	Gewerbegebiet	-	Außerhalb Ergänzungs- und Änderungsbereich

Tabelle 2: Biotoptypen

Biotopbeschreibung und Bewertung maßgeblich betroffener Biotoptypen

02.07.01 Älterer Einzelbaum (BBA) §18

Im Ergänzungs- und Änderungsbereich kommt nur ein Älterer Einzelbaum vor. Hierbei handelt es sich um eine einzelne Silber-Weide (*Salix alba*) welche am Knickpunkt des vorhandenen Entwässerungsgrabens steht. Die Silber-Weide ist nach §18 NatschAG M-V geschützt und wäre bei Verlust nach Baumschutzkompensationserlass auszugleichen.

Im Rahmen dieser Planung soll dieser Baum erhalten werden. Bei den anderen grabenbegleitenden Gehölzen handelt es sich ausschließlich um Sträucher ohne Schutzcharakter.

Im Rahmen der Baumaßnahme müssen die Bäume im Änderungsbereich gerodet werden. Betroffen sind sowohl geschützte, als auch nicht geschützte Einzelbäume. Der Ausgleich erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass. (siehe Gliederungspunkt 5.3).

Für den eingriffsrelevanten geschützten Baum wurde eine Nummer vergeben.

Nr	Code	Biotop	Art	Ø m	U m	Bemerkung	Status
1	BBA	Älterer Einzelbaum	Silber-Weide	0,6	1,8	-	§18



Foto 1: Silber-Weide (BBA) am Rand des Graben (FGX) und des Äderungsbereiches mit angrenzenden Brennesselfluren (RHU) und Landreitgrasfluren (RHK)

04.05.03 Graben trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Bewirtschaftung FGX (Nebencode VS)

Innerhalb des Gebietes verläuft ein schmaler Entwässerungsgraben. Dieser ist temporär wasserführend. Eine Fließrichtung des Grabens ist nicht erkennbar. Grabenbegleitend sind zum Teil Gehölze (VS) vorhanden. Dabei handelt es sich überwiegend um Weiden wie Grau-Weide (*Salix cinerea*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*) aber auch um Arten wie die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotinus*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Die grabenbegleitenden Gehölze sind insgesamt nicht durchgängig ausgebildet. Ein Schutzstatus ist aufgrund der Kleinteiligkeit und der Artenzusammensetzung nicht gegeben. Als standorttypische Gehölzsäume sind

diese Gehölzbestände kaum zu beurteilen. Zudem handelt es sich bei den Gräben auch nicht um natürliche und auch nicht ständig wasserführende Gewässer. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen kleinen Gehölzgruppen werden durch Kriechrasen aus Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) bzw. Brennesselfluren gefüllt. In der Grabensohle kommen auch fragmentarisch Arten der Klein- und Großröhrichte wie Igelkolben (*Sparganium erectum*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Salz-Teichsimse (*Bolboschoenus maritimus*) vor.

Weitere Gräben befinden sich unmittelbar außerhalb des Ergänzungs- und Änderungsbereiches am Nord- und Ostrand. Entlang dieser Gräben sind auch ältere Gehölze vorhanden. Dabei handelt es sich aber auch hier nicht durchgängig um standorttypische gewässerbegleitende Arten. Häufigste Arten sind Sal-Weide (*Salix caprea*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*). Weitere charakteristische Arten sind Späte Traubenkirsche (*Prunus serotinus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Rosen (*Rosa spec.*), Grau-Weide (*Salix cinerea*) und etwas Schlehe (*Prunus spinosa*)

Wertstufe gemäß Kartieranleitung: 2

Kompensationswert: 3



Foto 2: Hartriegelgebüsche Reitgras-Kriechrasen entlang des Entwässerungsgraben



Foto 3: Binsenbestände und Grauweidengebüsche im Bereich des Grabens sowie Landreitgrasbestände



Foto 4: Graben mit Hartriegel und Später Traubenkirsche sowie Landreitgrasbestand

09.03.03 *Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)*

Der größte Teil der Ergänzungs- und Änderungsfläche wird durch Dauergrünlandflächen eingenommen. Charakteristische Gräser dieses Grünlandes sind Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Quecke (*Elymus repens*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Knauelgras (*Dactylis glomerata*). Kräuter sind nur vereinzelt bis zerstreut vorhanden. Dabei handelt es sich um Arten wie Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kriech-Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rot-Klee, Weißklee, Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gemeines Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), und Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*).



Foto 5: Homogener Weidelgrasbestand (westlich des Grabens)



Foto 6 + 7: Weidelgrasgesellschaften mit Kriech-Hahnenfuß (links) sowie Krausem Ampfer (rechts)

Überwiegend handelt es sich um homogene Bestände weniger Grasarten, insbesondere Weidelgras und Quecke. Auf Teilflächen gibt es aber auch inselartige Dominanzbestände von Rotem Straußgras. Weiterhin findet man kleinflächig Dominanzbestände von Land-Reitgras sowie in lokalen Senken sehr kleinflächig auch Bestände von Rohr-Glanzgras.



Foto 8: Weidelgras-Klee-Bestand östlich des Grabens



Foto 9: Bereiche mit Teildominanz von Rotem Straußgras

10.01.03 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

10.01.04 Ruderaler Kriechrasen (RHU)

Als Ruderale Staudenflur bzw. wurden derzeit ungenutzte Bereiche der Randlagen und in größeren Lücken vorhandener Heckenabschnitte erfasst.

Hauptbestandbildner sind, Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Zaungiersch (*Aegopodium podagraria*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Quecke (*Elymus repens*).

Dominante Arte der Ruderalen Kriechrasen ist das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*)

Wertstufe gemäß Kartieranleitung: 2

Kompensationswert: 3

13.08 Sonstige Grünanlage ohne Altbäume - Abstandsgrün (PSJ)

Zwischen den Grünlandflächen und den vorhandenen Verkehrsflächen befinden sich schmale Abstandsgrünflächen, die diesem Biotop zugeordnet wurden. Hauptbestandbildner auf regelmäßig gemähten Flächen sind Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*). Auf ungemähten Flächen dominiert oft das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*). Häufig sind auch Knauelgras (*Dactylis glomerata*), Quecke (*Elytrigia repens*), Kletten (*Arctium spec.*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Breit-Wegerich (*Plantago major*).

Auf den PSJ-Flächen südöstlich des Änderungsbereiches wachsen sukzessiv auch Gehölze auf. Häufig sind dies Weidenarten aber auch Hartriegel und Traubenkirsche.

Wertstufe gemäß Kartieranleitung: 1

Kompensationswert: 1,5

Auswirkungen des Vorhabens

Die dargestellten Biotope gehen bei Planumsetzung vollständig verloren. Es handelt sich zwar zu großen Teilen um Siedlungsbiotope bzw. anthropogen stark geprägte Biotope, jedoch weisen insbesondere sukzessiv aufgewachsene Gehölzstrukturen einen höheren Biotopwert auf, als andere Biotope von Siedlungsbereichen. Insbesondere die verloren gehenden Gehölze

Aufgrund der Lage der Fläche und der Biotopqualität sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als gering-mittel einzuschätzen.

Fauna

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Ebenfalls werden keine Auswirkungen auf entsprechende Gebiete erwartet.

Im Rahmen der planerischen Vorbereitung erfolgte im Jahr 2021 eine artenschutzrechtliche Prüfung, um die naturschutzrechtliche Erheblichkeit des Eingriffs zu ermitteln.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine artenschutzrechtliche Stellungnahme durch Herrn Dipl.-Ing. Russow (Büro natur & meer).

Die „Artenschutzrechtliche Stellungnahme“ ist als Anlage Bestandteil dieses Umweltberichtes. Neben den rechtlich zwingend gebotenen Maßnahmen, benennt der Fachbeitrag weitere Maßnahmen, die für den Artenschutz als förderlich angesehen werden. Auszugsweise werden die Ergebnisse nachfolgend dargestellt.

Beurteilung des Tötungsrisikos gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Mit der Umsetzung der Planinhalte ist potenziell die Tötung von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten sowie der Amphibien möglich. Dies betrifft auch die Inhalte der III. Änderung und II Ergänzung des B-Plans Nr. 28.

Da Erschließungsarbeiten i.d.R. nicht im Nachtbetrieb erfolgen sind für die entsprechenden Baubereiche keine Amphibienschutzmaßnahmen zu ergreifen. Zum Schutz von Individuenverlusten der Europäischen Vogelarten wurde bereits im Bebauungsplan eine Bauzeitenbeschränkung formuliert.

Beurteilung des Schädigungsverbots gem. §44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Von der Änderung des Bebauungsplans sind flächenmäßig die Baufelder 8, 9 und 10 betroffen. Diese sind gegenwärtig als intensiv genutztes Grünland ausgeprägt. Die mit der Änderung verbundene Nutzungsänderung hat keinen Einfluss auf den Fortbestand des Grünlandes, da dieses vor der Änderung als Baufläche für den Gewerbebestandort vorgesehen war.

Die Feldlerche, der Wiesenpieper und die Wiesen-Schafstelze wurden bei einer Kontrolle im Juli 2021 nicht auf dem Grünland nachgewiesen, so dass ein Revierverlust von Arten des Halboffen- und Offenlandes auszuschließen ist.

Die Grünlandfläche ist potenziell Nahrungshabitat des Weißstorchs bzw. liegt in theoretisch genutzten 2.000 m - Nahrungsraum des Weißstorch-Paares in Klockenhagen. Der Abstand zum Horst beträgt ca. 600 m. Aufgrund von Größe, Nutzung und Beeinträchtigung (umstehende hohe Gehölze) ist für die Fläche der Baufelder keine bevorzugte Nutzung durch den Weißstorch anzunehmen. Insgesamt bestehen im 2.000 m – Umfeld des Horstes ausgedehnte, mehrere hundert ha umfassende Grünlandflächen; teils in biologisch-dynamischer Bewirtschaftung.

Eine Einschränkung der Nahrungssuche des Weißstorchs, die zu einer Revieraufgabe oder einer Verringerung der Reproduktion führen könnte, ist durch die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans nicht zu erkennen.

Die Grünlandfläche, auf der die Baufelder 9-10 sind, weisen nur potenziell eine Eignung als Nahrungshabitat von Amphibien auf. Im Nahbereich dieser Grünflächen sind keine Kleingewässer und dauerhaft bestehende Wasserflächen vorhanden. Die vorhandenen temporär wasserführenden Gräben weisen keine Eignung als Laichhabitat auf.

Für das Umfeld des Bebauungsplans ist ein Vorkommen des Laubfroschs bekannt.. Insbesondere für den Laubfrosch ist ein weiträumiges Verstreifen nach der Reproduktion bekannt, so dass das unmittelbare Umfeld der Gewässer nicht zwingend zur Aufrechterhaltung des Gesamthabitates erforderlich ist.

Die III. Änderung und II. Ergänzung des B-Plans hat keine weiterreichenden Auswirkungen auf die Habitatsignung, da die Fläche bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans als Gewerbefläche überplant wurde und sich damit keine Veränderung der Habitatsituation ergibt.

Hinweise bzw. Festsetzungen

Bei Flächenberäumungen und Bauarbeiten im Umfeld der Gräben sind die Baufelder im Zeitraum 1. März bis 31. Juli eines Jahres durch mobile Amphibienleiteinrichtungen mit Übersteigschutz gegen das Einwandern von Amphibien zu sichern. Die Leiteinrichtung ist 50 m in jede Richtung entlang der Baugrenze am Grabenrand zu führen.

Die Abstrahlrichtung der Außenbeleuchtung ist nicht auf Gehölze zu richten. Der Lichtpunkt der Außenbeleuchtung ist so gering wie möglich zu halten.

Sollten beim neu zu errichtenden Gebäudebestand Fensterfronten mit Einzelfenstern von mehr als 1,0 m x 1,5 m geplant werden, ist zur Vermeidung von Anflügen eine Beurteilung gemäß LAG-VSW (2021) vorzunehmen. Sollte ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel ermittelt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Kollisionen bei der Planung vorzusehen.

2.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Schutzziele für das Schutzgut Klima/Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung der Klimafunktionen des Naturhaushaltes, insbesondere die Durchlüftungs-, Regenerations,-und Austauschfunktion.

Detaillierte Angaben zur Luftqualität und zur lokalklimatischen Situation im Plangebiet liegen nicht vor. Das Gebiet befindet sich am Ortsrand von Klockenhagen ohne besondere Bedeutung für Klimafunktionen. Die Flächen wird keine Bedeutung für die Kaltluftlieferung beigemessen und gelten auch nicht als für den Luftaustausch wichtige Frischluftentstehungsgebiete.

Das Plangebiet hat somit nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft. Auswirkungen auf das das Klima sind demnach nur im mikroklimatischen Bereich im Bereich zu erwarten und bleiben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung unerheblich.

2.1.5 Schutzgut Menschen

Die geplanten Bauflächen sind nach B-Plan bereits Teil der Siedlungslage. Das gesamte Gebiet hat derzeit keine Erholungseignung.

Mit den geringfügigen Änderungen werden keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ erzeugt.

Erholungsfunktionen im Bereich der Ortslage bleiben durch die bestandsorientierten Änderungen erhalten. Zusätzliche Emissionsquellen werden nicht geschaffen. Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung (III. Änderung und II. Ergänzung des B-Planes) und im Hinblick auf die Aspekte Wohnen, Wohnumfeld, Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind demzufolge als nicht erheblich einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Schutzziel ist die Erhaltung des Landschaftsbildes in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Das Plangebiet wird durch Siedlungsbauten und am Westrand durch eine Heckenstruktur geprägt.

Mit der geplanten Änderung werden diese prägenden Strukturmerkmale nicht verändert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bleiben insgesamt gering und nicht erheblich.

2.1.7 Schutzgut Fläche

Mit der Überplanung gehen Dauergrünlandflächen verloren. Die mit der III. Änderung bzw. II. Ergänzung beanspruchte Fläche ist teilweise bereits Bestandteil des genehmigten B-Planes und Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit der Planänderung erfolgen nur Änderungen und Ergänzungen eines bereits rechtskräftigen B-Planes.

Bodendenkmale wurden im Plangebiet nicht verortet. Somit sind auch im Zusammenhang mit der III. Änderung und II. Ergänzung des B-Planes keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.1.9 Wechselwirkungen Schutzgüter

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Für das Vorhaben sind insb. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser von Bedeutung.

Die Überbauung und Versiegelung von Boden führt zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit und schränkt die Funktion als Speicher, Filter und Puffer des Niederschlagswassers ein.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, auch unter besonderer Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen, sind bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auszuschließen.

2.1.10 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand und die weitere Entwicklung der Umwelt haben kann. Auswirkungen stellen Veränderungen, die Schutzgüter durch Wirkfaktoren erfahren, dar.

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen gliedern:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen durch Baugebiete ausgehen können. Im Folgenden wird dann darauf eingegangen, welche Wirkungen bei dem geplanten Vorhaben zu erwarten sind.

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächeninanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x	(x)	
Bodenabtrag, -erosion	x	x	
Schadstoffemissionen	x		(x)
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen	x		x
Erschütterungen	x		
Zerschneidung		x	
Visuelle Wirkung der Anlage		x	

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Gebiet sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Erdbewegungen (Ab- und Auftrag; fachgerechte Behandlung von Oberboden erforderlich)
- Lagerung von Baumaterial und Baustelleneinrichtung
- Abschwemmen bzw. Luftverfrachtung von Schadstoffen und Staub während der Baumaßnahme

- Lärm und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten auf Zufahrtswegen und innerhalb der Baustelle

Auf der Ebene des Bebauungsplans werden die baubedingten Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Bodenverdichtung, Bodenbewegungen und temporäre Anlagen von Deponien nicht weiter untersucht. Innerhalb des Baufeldes erfolgte die Bilanzierung des Eingriffs gemäß damals gültigem Regelwerk.

Für die maßgeblichen Änderungen erfolgt eine Neubilanz gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HZE 2018). Grundlage sind dabei die mit der der genehmigten Planung geschaffenen Bedingungen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme sowie die Flächenversiegelung zu nennen.

Die erfassten Biotope im Bereich des Baugebietes gehen sämtlich verloren. Dabei handelt es sich gemäß HZE 2018 aber überwiegend um weniger wertvolle Intensivgrünlandflächen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen bei dem vorliegenden Planungsvorhaben durch:

- Betriebsbedingte Anfahrt bzw. Abfahrverkehr, sowie Ver- und Entsorgung
- Lärmemissionen durch Betriebe

Die betriebsbedingten Auswirkungen bleiben schon aufgrund der benachbarten gewerblichen Nutzungen gering

3. Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Die vorangegangenen Darstellungen und Erörterungen zu den einzelnen Schutzgütern haben nachgewiesen, dass der beabsichtigte Eingriff durch die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen Wirkungsgefüges führen wird.

Für die meisten Schutzgüter sind bei der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung unmittelbar vor Ort kaum Minimierungsmaßnahmen möglich. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der im Einzelnen angesprochenen Schutzgüter ist mit der III. Änderung und II. Ergänzung des B-Planes aber insgesamt nicht zu erwarten.

Folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind für das Gebiet sind gemäß artenschutzrechtlicher Stellungnahme maßgeblich zu beachten und umzusetzen:

Amphibien

Eine Tötung von Individuen während der Winterruhe ist dann vermeidbar, wenn im September/Oktobre eine Mahd der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes erfolgt; die

dann kurzrasige Struktur ist als Winterhabitat ungeeignet, Ausweichquartiere existieren im direkten Umfeld vor allen in dem grabennahen Gebüsch.

Bei Flächenberäumungen und Bauarbeiten im Umfeld der Gräben sind die Baufelder im Zeitraum 1. März bis 31. Juli eines Jahres durch mobile Amphibienleiteinrichtungen mit Übersteigschutz gegen das Einwandern von Amphibien zu sichern. Die Leiteinrichtung ist 50 m in jede Richtung entlang der Baugrenze am Grabenrand zu führen. Die Abstrahlrichtung der Außenbeleuchtung ist nicht auf die Gehölze zu richten. Der Lichtpunkt der Außenbeleuchtung ist so gering wie möglich zu halten.

Sollten beim neu zu errichtenden Gebäudebestand Fensterfronten mit Einzelfenstern von mehr als 1,0 m x 1,5 m geplant werden, ist zur Vermeidung von Anflügen eine Beurteilung gemäß LAG-VSW (2021) vorzunehmen. Sollte ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel ermittelt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Kollisionen bei der Planung vorzusehen.

Brutvögel/Fledermäuse:

In Bezug auf die Außenbeleuchtung der Gewerbebestände ist als Hinweis oder textliche Festsetzung aufzunehmen, dass die Abstrahlrichtung der Außenbeleuchtung nicht auf Gehölze zu richten sind. Der Lichtpunkt der Außenbeleuchtung ist so gering wie möglich zu halten. Sollten beim neu zu errichtenden Gebäudebestand Fensterfronten mit Einzelfenstern von mehr als 1,0 m x 1,5 m geplant werden, ist zur Vermeidung von Anflügen eine Beurteilung gemäß LAG-VSW (2021) vorzunehmen. Sollte ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel ermittelt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Kollisionen bei der Planung vorzusehen.

Der vorhandene geschützte Einzelbaum (Silber-Weide) wird erhalten.

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der tatsächlich oder potentiell in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07.; Bauarbeiten während dieses Zeitraumes sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 01.03. – 31.07. bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten oder mit einer ausreichenden, d.h. abschreckenden Anzahl Flatterbändern versehen wird.

4. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Kompensationswertermittlung der Außenbereichsflächen erfolgt methodisch auf Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V in der Neufassung von 2018.

4.1. Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

4.1.1 Ermittlung des Biotopwertes

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biototyp ist aus der Anlage 3 die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands (BfN 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung.

Betrachtet werden jeweils nur betroffene wertgeminderte Biototypen. Aufgrund der starken Überlagerung und gleicher Bewertung in der HzE wurden Ruderale Staudenfluren (RHU) und Ruderaler Kriechrasen (RHK) zusammengefasst betrachtet.

Biototyp M-V		Biototyp	Regenerations- fähigkeit	Rote Liste Biototypen BRD (Gefährdung)	Status	Wert- stufe
02.02.01	BFX	Feldgehölz	1-3	2	§20	3
04.05.03	FGX	Graben trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Bewirtschaftung	1	2	-	2
09.03.03	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	0	1	-	1
10.01.03 10.01.04	RHU/ RHK	Ruderale Staudenflur feuchter bis trockener Mineralstandorte / Kriechrasen	2	1	-	2
13.10.02	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	0	1	-	1

Der Biotopwert ergibt sich aus der unter Gliederungspunkt 2.1 der Hinweise zur Eingriffsregelung dargestellten Tabelle. Im Ergebnis ergibt sich für die ermittelten Wertstufen der nachfolgend dargestellte Biotopwert.

Da für das Feldgehölz (BFX) keine ausführliche Biotopwertermittlung erfolgte, wird hier zu sicheren Seite hin, der höchstmögliche Biotopwert angenommen.

Biotoptyp M-V		Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert
02.02.01	BFX	Feldgehölz	3	8
04.05.03	FGX	Graben trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Bewirtschaftung	2	3
09.03.03	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1	1,5
10.01.03 10.01.04	RHU/ RHK	Ruderales Staudenflur feuchter bis trockener Mineralstandorte / Kriechrasen	2	3
13.10.02	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	1	1,5

4.1.2 Ermittlung des Lagefaktors

Mit dem Lagefaktor sollen vorhandene Störquellen im Umgebungsbereich berücksichtigt werden. Grundlage bildet die nachfolgende Tabelle.

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Beträgt in einem Schutzgebiet der Abstand zu einer Störquelle weniger als 100m, ist der Lagefaktor um den Wert von 0,25 zu reduzieren.

Die Maßnahme befindet sich im Nahbereich der vorhandenen gewerblichen Bestände von Klockenhagen bzw. der Landesstraße. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich weniger als 100m entfernt von diesen Störquellen. Somit beträgt der Lagefaktor für alle Flächen in diesem Wirkungsbereich „**0,75**“. Die östlichen Randlagen befinden sich teilweise mehr als 100m entfernt von dem vorhandenen baulichen Bestand. Für diese Bereiche ist ein Lagefaktor von „**1**“ zu wählen.

Die Funktionsbeeinträchtigung wird für dieses Feldgehölz wie folgt ermittelt:

$$\begin{array}{l} \text{Fläche [m}^2\text{] des} \\ \text{betroffenen} \\ \text{Biototyps} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Biotopwert des} \\ \text{betroffenen} \\ \text{Biototyps} \end{array} \times \text{Wirkfaktor} = \begin{array}{l} \text{Eingriffsflächenäquivalent für} \\ \text{Biotopbeseitigung bzw.} \\ \text{Biotopveränderung [m}^2\text{ EFÄ]} \end{array}$$

Folglich ergibt sich für die Biotopbeseitigung (unmittelbare Wirkungen) nachfolgender Berechnungsansatz:

Biotop	Fläche m ²	Biotopwert	Wirkfaktor	EFÄ (m ²)
BFX	5.425	8	0,15	6.510

4.1.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biototypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen. Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt:

Teilversiegelung: Faktor **0,2** x Teilversiegelte **Fläche**

Vollversiegelung: Faktor **0,5** x Vollversiegelte **Fläche**

Für die Flächen der GE-Gebietes wird bei einer GRZ von maximal 0,8 eine maximale Versiegelung von 40.223m² angenommen.

Für diese vollversiegelten Flächen wird deshalb ein Aufschlag von 0,5 angenommen (0,5 = 50%).

$$0,5 \times 40.223 = \mathbf{20.111,50 \text{ m}^2}$$

4.1.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich wie folgt:

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
--	---	---	---	---	---	--

Somit ergibt sich folgender Rechnungsansatz

$60.561,75\text{m}^2 + 6.510,00\text{m}^2 + 20.111,50\text{m}^2 = 87.183\text{m}^2$ EFA (gerundet)

Eingriffsäquivalente gem. HZE	m²
Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung innerhalb des Plangebietes	60.561,75
Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung	6.510,00
Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung	20.111,50
Gesamtsumme = Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]	87.183,25

4.1.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Mit dem Eingriffsvorhaben werden häufig auch sog. kompensationsmindernde Maßnahmen durchgeführt. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die nicht die Qualität von Kompensationsmaßnahmen besitzen, gleichwohl eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt haben, was zur Minderung des Kompensationsbedarfs führt.

Kompensationsmindernden Maßnahmen sind in der Anlage 6 der HzE 2018 dargestellt.

Für das konkrete Planvorhaben können danach keine kompensationsmindernden Maßnahmen angerechnet werden.

4.1.8 Ermittlung des additive Kompensationsbedarfs

Als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme wurde der biotische Komplex zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs herangezogen. Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

In Anlage 1 der Hinweise zur Eingriffsregelung sind, getrennt nach Schutzgütern, die Funktionsausprägungen dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind. Konkrete Hinweise sind auch dem Gutachten „ Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) zu entnehmen (IWU, 1995).

Der additive Kompensationsbedarf ist verbalargumentativ zu bestimmen und zu begründen.

Da die Maßnahme im unmittelbaren Nahbereich der Ortslage Klockenhagen sowie einem bestehenden Gewerbegebiet befindet, ist insgesamt von einer Vorbelastung auszugehen Ein gesonderter additiver Kompensationsbedarf ist nicht erforderlich.

4.2 Bewertung von befristeten Eingriffen

Eingriffe sind als dauerhafte Eingriffe einzustufen, wenn sie mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden sind, ohne zeitliche Befristung genehmigt werden oder die Beeinträchtigungen (Biotope) nur sehr langfristig kompensiert werden können. Dagegen werden Eingriffe als befristet bewertet, wenn sie in ihrer Wirkung und hinsichtlich des Genehmigungszeitraumes befristet sind und die Beeinträchtigungen kurzfristig kompensiert werden können.

Es ist eine zeitliche Grenze festzulegen, bis wann ein Eingriff als befristet bzw. ab wann ein Eingriff als dauerhaft einzustufen ist.

Das Planvorhaben ist als dauerhafte Maßnahme anzusehen.

Ermittelte Flächenäquivalente für den multifunktionalen Kompensationsbedarf (EFÄ) :

87.183,00 m² KFÄ

4.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Rodung von geschützten Einzelbäumen

Als quantitative Bewertungsgrundlage ist der Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 heranzuziehen. Dieser bildet die Basis für eine landesweit einheitliche Kompensationspraxis bei der Beseitigung und Schädigung geschützter Bäume. Er gilt für alle durch Rechtsvorschriften geschützte Einzelbäume (§18), Alleen, Baumreihen und Baumgruppen (§19). Die Regelungen des Gemeinsamen Erlasses des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums zur Neupflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen vom 19.04.2002 (Alleenerlass) sind dabei weiterhin anwendbar und somit Teil des Baumschutzkompensationserlasses.

Bei der Rodung von Einzelbäumen sieht der Baumschutzkompensationserlass folgende Kompensation vor:

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1 : 1
> 150 cm bis 250 cm	1 : 2
> 250 cm	1 : 3

Nachfolgend aufgeführte Bäume (13) des Plangebietes fallen unter §18 NatSchAG M-V und sind bei Verlust nach Baumschutzkompensationserlass zu behandeln.

Nr.	Art	Durchmesser m	Umfang m	Status	Ausgleichsverhältnis
-----	-----	------------------	-------------	--------	----------------------

Nr.	Art	Durchmesser m	Umfang m	Status	Ausgleichsverhältnis
1	Silber-Weide (BBA)	0,60	1,80	§ 18 NatSchAG M-V	1:2
				Gesamt	1:2

Da die Silber-Weide nicht gerodet werden soll, entfällt in diesem Fall ein Ausgleichserfordernis.

5 Anforderungen an die Kompensation

Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der Regel mit dem Eintritt der Beeinträchtigungen zu kompensieren. Eine andere Frist für die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen kann im Einzelfall in der Genehmigung des Vorhabens festgelegt werden.

5.1 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Maßnahme - Ökonto

Im unmittelbaren Nahbereich des Planvorhabens sind aufgrund schon vorhandener Strukturen sowie fehlenden eigentumsrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten kaum weitere Möglichkeiten für flächige Kompensationsmaßnahmen möglich. Es wird deshalb auf den Kauf von Ökopunkten eines Ökokontos in der Landschaftszone 1 (Ostseeküstenland) orientiert. Hierzu werden derzeit entsprechende Konten der für eine Eignung und Verfügbarkeit abgeprüft.

Eine Reservierungsbestätigung für die noch notwendigen **87.183m² KFÄ** wird der zuständigen Naturschutzbehörde kurzfristig vorgelegt.

5.2 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Der Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen muss dem auf der Eingriffsseite ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Anderenfalls ist der Eingriff nicht vollständig kompensiert.

Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ)	- 87.183,00 m²
<i>Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) Maßnahme</i> <i>- Ökokonto in der Landschaftszone 1</i>	+87.183,00 m ²
Defizit(Übertrag (KFÄ) gesamt)	+0,00m²

Der Eingriff ist somit kompensiert.

6. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternative Planungsmöglichkeiten)

Die Änderungen erfolgen im Bereich eines rechtskräftigen B-Planes und sind der lokalspezifischen Situation geschuldet. Die Änderungen können somit nicht standortverschieden erfolgen. Alternativen sind deshalb unsinnig.

7. Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Auswirkungen der Änderungen des zum Teil bereits genehmigten und rechtskräftigen Vorhabens sind nach Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich zu beurteilen.

Geschützte Biotop sind nicht unmittelbar betroffen. Als maßgeblicher Eingriff ist der Verlust einer größeren Dauergrünlandfläche zu beurteilen. Dieser wird über den Ankauf von Ökopunkten kompensiert.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Als Grundlage für die beschriebene Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden neben Luftbildauswertungen die unterschiedlichen Planungsunterlagen verwendet. Außerdem wurde auf gültige Rechtsvorschriften und Quellen (siehe Punkt 7. Literatur) zurückgegriffen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Von der dreistufigen Bewertungsskala

- geringe Erheblichkeit
- mäßige Erheblichkeit
- hohe Erheblichkeit

kommt im Untersuchungsfalle nur die erste vor.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (sog. „Monitoring“)

Da die Kompensation über bereits erstellte Ökokonten erfolgt, müssen im Zusammenhang mit dieser III. Änderung und II. Ergänzung durch die Gemeinde keine Kontrollmaßnahmen erfolgen.

Wichtig bleibt aber die Kontrolle der Bauausführungen, insbesondere im Bereich der im Plan ausgewiesenen und zu erhaltenen Biotop sowie die allgemeine Beachtung des Artenschutzes.

Gem. §4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und ggf. frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen und eingeleitet werden können. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Das „Monitoring“ ist somit ein nachträglicher Kontrollmechanismus. Zu überwachen sind die vorhergesehenen (prognostizierten) sowie die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei den „unvorhergesehenen Auswirkungen“ auf die Schutzgüter durch das Planvorhaben.

Anhaltspunkte hierfür sind zum Beispiel

- Das Überschreiten bestimmter festgelegter Grenzwerte (Immissionsrichtwerte) an Messstellen außerhalb der Plangebiets
- Unerwartet erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Lärm, Geruch Lichtimmissionen)
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für das Bebauungsplangebiet sind folgende Monitoring-Maßnahmen geplant:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltbehörden
- Überwachung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Rahmen der Bauaufsicht, Baugenehmigungen, Bauüberwachungsmaßnahmen
- Kenntnisnahme möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten
- Begehung des Plangebiets zur Prüfung des Orts-/ Landschaftsbildes, ggf. Korrekturen über die Grünordnung (dies ist durch die 2. Änderung und der geänderten Darstellung von Grünflächen zum Teil schon erfolgt)
- bei Bedarf und sachkundigen Hinweisen - zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Habitat und Biotopqualität angrenzender Biotope)
- Kontrolle der Umsetzung festgelegter grünordnerischer Maßnahmen und der Ersatzmaßnahmen (soweit diese nicht über den Kauf von Ökopunkten erfolgt) durch den Investor unter Heranziehung eines fachkundigen Landschaftsplaners bzw. Biologen. Damit soll ausdrücklich gewährleistet werden, dass tatsächlich festgelegte Arten gepflanzt werden und auch regionaltypisches Saatgut verwendet wird. Empfohlen wird deshalb auch, die Ausführungsplanung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von der baulichen Ausführungsplanung zu trennen
- Kontrolle über den Gewährleistungszeitraum hinaus, mindestens einmal 5 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme durch die Gemeinde unter Zuhilfenahme eines fachkundigen Landschaftsplaners oder Biologen

Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß §4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die bestehenden speziellen Zuständigkeiten von Fachbehörden für die unterschiedlichen

Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge sollen für das „Monitoring“ der Gemeinden genutzt werden.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen (Betrifft nur die Auswirkungen der 3. Änderung und 2. Ergänzung).

Schutzgut	Auswirkungen	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. Minderung	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Boden	Flächenversiegelung, Verlust offenen Bodens und der Bodenfunktionen	Begrenzung der versiegelten Flächen (GRZ max 0,8)	Kompensationsmaßnahmen gemäß HzE 2018
Oberflächenwasser	nicht betroffen	Nicht erforderlich	-
Grundwasser	Versiegelung Versickerungsfähiger Böden, Reduktion Grundwasserneubildung bei Ableitung	- Niederschlagswassernutzung, Versickerung im Nahbereich	Verbesserung der Grundwasserqualität im Bereich der Ersatzmaßnahmen (Ökokonto)
Tiere und Pflanzen	Verlust von Intensivgrünland+ und Siedlungsbiotopen und gegebenenfalls von Habitaten (keine Vermehrungshabitats)	mobile Amphibienleiteinrichtungen Festlegung Abstrahlrichtung der Außenbeleuchtung; Erhaltung geschützter Einzelbäume	Dauerhafte Grünstrukturen – Neue Habitats, insbesondere für Avifauna, Amphibien und Reptilien (Ökokonto)
Klima / Luft	Nur kleinklimatisch – geringe Bedeutung da überwiegend Siedlungslage	-	Verbesserung des Mikroklimas durch Grünstrukturen (Ökokonto)
Mensch und Verkehr	Keine negativen Auswirkungen	-	-
Landschaftsbild	Keine bzw. nur marginale Veränderungen da gewerbliche Vorbelastung	Nicht erforderlich	Dauerhafte Begrünung, teilweise optische Aufwertung (Ökokonto)
Fläche	Verlust von Dauergrünlandflächen	-	Schaffung dauerhafter unversiegelter Fläche im Bereich des Ökokontos
Kultur-/ Sachgüter	Bodendenkmäler sind nicht bekannt	Nicht erforderlich	-

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto) als nicht erheblich einzustufen. Das ermittelte Eingriffsflächenäquivalent kann über den Kauf von Ökopunkten kompensiert werden.

9. Literatur

LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen

LUNG (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) – Neufassung 2018. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

BJÖRN RUSSOW, (2021): Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Situation zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Gewerbegebiet Tannenberg I im Ortsteil Klockenhagen.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.07.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 01.03.2010 in Kraft getreten

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010

Bundesartenschutzverordnung, BArtSchV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, §1, Anlage 1. – Naturschutzrecht, 10. Auflage.

Anlage :

- 1: Karte Biotoptypen
2. Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Situation (2021)